



SBB Pensionierte  
Sektion Olten und Umgebung

# Geschäftsreglement

Ausführungsbestimmungen zu den

übergeordneten Statuten und Reglemente des SEV und des UV PV

## Datenschutz:

Die PV Sektion Olten und Umgebung untersteht dem Reglement über den Datenschutz im SEV und verpflichtet sich, dieses einzuhalten. Verstösse gegen den Datenschutz meldet die Sektion umgehend der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater des SEV. Sanktionen bei Verstössen gegen das Reglement über den Datenschutz im SEV sind gemäss Reglement über die Teilorganisationen im SEV (Artikel 3.4) von der Sektion selber zu tragen.

Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und den übergeordneten  
Reglementen des SEV.

Ausgabe 2023

## **Artikel 1 - Name und Sitz**

- 1.1 Die Sektion Olten und Umgebung ist eine Teilorganisation der SEV Gewerkschaft des Verkehrspersonals sowie des Unterverbandes PV (UV PV) mit Sitz in Olten.

## **Artikel 2 - Zweck**

- 2.1 Der PV Olten und Umgebung erfüllt die in Art. 19.1 der Statuten SEV und in Art. 9 des Geschäftsreglements des UV PV genannten Aufgaben. In diesem Rahmen setzt er sich für die Interessen der älteren Menschen generell und jene der PV-Mitglieder im Besonderen ein. Er sorgt für die Pflege von Kollegialität und Geselligkeit.

## **Artikel 3 - Mitgliedschaft**

- 3.1 Als Mitglieder werden aufgenommen:

- SEV-Mitglieder beim Übergang vom aktiven Dienst in den Ruhestand.
- Witwen und Witwer verstorbener SEV-Mitglieder.
- Weitere Personen gemäss Art. 2.1 des Geschäftsreglements des UV PV
- Partnerinnen und Partner von PV-Mitgliedern können als Lokalmitglied aufgenommen werden.

- 3.2 Aufnahme:

Der Übertritt von aktiven SEV-Mitgliedern in den PV Olten und Umgebung erfolgt nach deren Pensionierung automatisch. Wird dies nicht gewünscht, finden die Regeln über den Austritt Anwendung (Art. 3.4).

Witwen und Witwer verstorbener Mitglieder können dem SEV beitreten, sofern sie das Beitrittsformular vom SEV annehmen und unterschreiben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- 3.3 Zuteilung:

Die Mitglieder werden aufgrund ihres Wohnortes der Sektion zugeteilt. Der Zentralvorstand des UV PV (ZV) setzt die Grenzen des Einzugsgebietes der Sektionen fest. Auf Wunsch des Mitgliedes ist die Zuteilung zu einer anderen Sektion möglich. Die betroffenen Sektionen regeln die Einzelheiten unter sich.

- 3.4 Austritt und Ausschluss:

Der Austritt kann jeweils per 30. Juni / 31. Dezember erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist. Die Kündigung ist mit einem eingeschriebenen Brief an den PV Olten und Umgebung zu richten. Zuständig für den Austritt ist der Vorstand.

## **Artikel 4 - Mitgliederbeiträge**

### **4.1 Erhebung und Festsetzung der Beiträge:**

Zur Deckung der laufenden finanziellen Bedürfnisse erhebt der PV Olten und Umgebung einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Allenfalls schreibt die Delegiertenversammlung (DV) des UV PV hierfür einen verbindlichen Rahmen vor.

Die Mitglieder des PV Olten und Umgebung haben zudem einen von der DV des UV PV festgesetzten Unterverbandsbeitrag sowie einen Grundbeitrag der Gesamterwerbschaft SEV (gemäss Beitragsreglement SEV) zu leisten.

### **4.2 Abstufung der Beiträge:**

Es gilt die folgende Abstufung der Beiträge gemäss Art. 4.1

- PV-Mitglieder bezahlen die Hälfte des SEV-Grundbeitrages.
- Wenn das Einkommen des Mitgliedes unter dem vom Vorstand SEV jeweils festgesetzten Betrag liegt, bezahlt dieses einen Viertel des SEV-Grundbeitrages sowie die Hälfte des Unterverbands- und Sektionsbeitrages.
- Witwen und Witwer ehemaliger SEV-Mitglieder bezahlen einen Viertel des SEV-Grundbeitrages sowie die Hälfte des Unterverbands- und Sektionsbeitrages.
- Wenn deren Einkommen unter dem vom Vorstand SEV jeweils festgesetzten Beitrag liegt, bezahlen diese Mitglieder einen Achtel des SEV-Grundbeitrages sowie einen Viertel des Unterverbands- und Sektionsbeitrages.
- Mitglieder sind ab dem 1. Januar des Jahres, in welchem sie das 90. Altersjahr vollenden, beitragsfrei. Für die Beitragsbefreiung von pflegebedürftigen Mitgliedern in Heimen und Personen, welche Ergänzungsleistungen beziehen, ist mit der wirtschaftlichen Abteilung SEV Kontakt aufzunehmen.

### **4.3 Beitragseinzug:**

Der Gesamtbeitrag wird von der Rente abgezogen und dem SEV überwiesen. Dieser rechnet mit dem Unterverband und den Sektionen ab. Die betroffenen Mitglieder sind darüber informiert.

Wenn ein Abzug von der Rente nicht möglich ist, besorgt die zuständige Sektion das Inkasso.

## **Artikel 5 - Rechte der Mitglieder**

Nebst dem Abstimmungsrecht und dem aktiven und passiven Wahlrecht in ihrer Sektion stehen den Mitglieder des PV Olten und Umgebung die folgenden Rechte zu:

### 5.1 Referendum

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des PV Olten und Umgebung - ausgenommen Wahlen - unterliegen dem fakultativen Referendum. Ein Referendum kommt zustande, wenn es - innert zwei Monaten nach Beschlussfassung - von zehn Prozent der Mitglieder des PV Olten und Umgebung unterschriftlich unterstützt wird. Näheres ist im Art. 18 des Reglements über die Teilorganisationen im SEV geregelt.

### 5.2 Urabstimmung

Die Urabstimmung ist in Art. 19 des Reglements über die Teilorganisationen im SEV geregelt.

### 5.3 Teilnahme an der Delegiertenversammlung des UV PV und am Kongress

Der PV Olten und Umgebung kann - nach einem durch den Zentralvorstand (ZV) des UV PV festgelegten Schlüssel - eine Anzahl Delegierte an die DV und an den SEV-Kongress entsenden.

Vgl. Art. 6.2 in Verbindung mit Anhang 5 des Geschäftsreglements des UV PV.

## **Artikel 6 - Organisation des PV Olten und Umgebung**

Im Sinne von Art. 20.1 des Reglements über Teilorganisation und Kommissionen im SEV hat der PV Olten und Umgebung die folgenden Organe:

- Die Mitgliederversammlung
  - Den Sektionsvorstand
- Als Kontrollstelle amtet eine Geschäftsprüfungskommission.

## **Artikel 7 - Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des PV Olten und Umgebung.

### 7.1 Die Hauptversammlung erfüllt die in Art. 22.1 des Reglements über die Teilorganisation und Kommissionen im SEV aufgelisteten Aufgaben, insbesondere

- Behandlung von Geschäften, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung und Voranschlag
- Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission
- Festlegung von Beiträgen
- Wahlen
- Behandlung allfälliger Anträge

### 7.2 Die Protokolle sind an der nächsten Versammlung zu genehmigen.

### 7.3 Anträge:

Anträge sind drei Wochen vor der nächsten Sitzung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Massgebend ist das Datum des Poststempels bzw. das Datum des Mailversandes. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sie für dringlich erklären. Wird die Dringlichkeit verneint, erfolgt die Behandlung des Geschäftes erst an der folgenden Hauptversammlung.

### 7.4 Beschlussfassung:

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem relativen Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, nachher genügt das relative Mehr.

### 7.5 Lebenspartner/innen von Mitgliedern können an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des PV Olten und Umgebung teilnehmen. Sie haben in Sektions-internen Angelegenheiten das Stimm- und Wahlrecht. Von ihnen kann ein Lokalbeitrag erhoben werden.

## Artikel 8 - Sektionsvorstand

### 8.1 Zur Leitung der Sektion wird ein Vorstand gewählt, der den PV Olten und Umgebung nach aussen vertritt und sich wie folgt zusammensetzt:

- Präsident/Präsidentin
- Vizepräsident/Vizepräsidentin
- Aktuar/Aktuarin
- Kassier/Kassiererin
- Drei Beisitzerinnen oder Beisitzer

### 8.2 Dem Vorstand muss mindestens eine Frau angehören.

### 8.3 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. An jeder Sektionsversammlung können Wahlen vorgenommen werden.

### 8.4 Für die Vorberatung dringender Geschäfte kann der engere Vorstand (Präsident/in, Vizepräsident/in Aktuar/in und Kassier/Kassiererin) einberufen werden.

### 8.5 Für ausserordentliche Ausgaben verfügt der Vorstand über einen Kredit von jährlich Fr. 3'000.

### 8.6 Für die Teilnahmen an Sitzungen und Versammlungen oder für Delegationen richtet sich die Spesenentschädigung nach dem Reglement des SEV.

## **Artikel 9 - Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder**

- 9.1 Die Präsidentin oder der Präsident besorgt die Geschäfte allgemeiner Natur, besonders den Verkehr mit dem Zentralvorstand PV und dem Zentralsekretariat SEV. Sie/Er hat auch allfällige Anliegen für in Not geratene Mitglieder zu behandeln. Sie/Er ist für die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse verantwortlich. Zudem überwacht sie/er die richtige Anwendung des Geschäftsreglements.  
Der Vorstand entscheidet auch über alle Sektionsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist zudem verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 19.1 der Statuten SEV.  
Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Sektionspräsidentin oder der Sektionspräsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und der Kassiererin oder der Kassier, kollektiv zu zweien.
- 9.2 Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident übernimmt die Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten falls diese/dieser erkrankt oder sonst verhindert ist. Sie/Er kann auch für Arbeiten der übrigen Vorstandsmitglieder herangezogen werden.
- 9.3 Die Aktuarin oder der Aktuar erstellt die Protokolle. Sie/Er publiziert die Verbandsberichte in den Verbandsorganen wie SEV Zeitung und Homepage.
- 9.4 Die Kassiererin oder der Kassier besorgt die gesamte Finanzverwaltung. Sie/Er führt eine Mitgliederkartei. Alle Rechnungen, Belege und Wertschriften sind sorgfältig aufzubewahren. Letztere sind bei einer Bank zu deponieren.
- 9.5 Zur Entlastung der Kassiererin oder des Kassier bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder für die Verwaltung des SEV-Kalenders.
- 9.6 Ein weiteres Mitglied bearbeitet die Mutationen und gratuliert jedem 80, 85, 90 und 95 usw. werdenden Mitglied im Namen des Vorstandes zu seinem Geburtstag. Ihm obliegt auch der Versand der Kondolenzkarten.

## **Artikel 10 - Geschäftsprüfungskommission**

- 10.1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Diese werden von der Hauptversammlung für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl für weitere 4 Jahre ist möglich. Nach Ablauf eines Jahres wechselt das Präsidium, indem das nächst amtsälteste Mitglied der GPK nachrückt.  
  
Die GPK konstituiert sich selbst. Sie tagt auf Anordnung der Obfrau oder des Obmannes sowie auf Verlangen des Sektionsvorstandes. Bei der Revision müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein.
- 10.2 Die GPK kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes. Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Sie erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag. Ihr obliegt auch die Durchführung einer Urabstimmung in der Sektion.

## **Artikel 11 - Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen**

Bei Abstimmungen über mehrere Anträge gilt folgendes:

- Liegen zum gleichen Gegenstand mehrere Anträge vor, gibt der/die Präsident/in vor der Abstimmung bekannt, wie über die Anträge abgestimmt werden soll. Werden zum vorgeschlagenen Abstimmungsverfahren anders lautende Anträge gestellt, lässt das Präsidium sofort darüber abstimmen.
- Stehen sich bei einer Abstimmung ein Antrag des Vorstandes und ein anderer gegenüber, wird zuerst über den Antrag des Vorstandes abgestimmt.
- Zudem wird auf die Bestimmungen in Art. 8 des Geschäftsreglements SEV verwiesen.

## **Artikel 12 - Haftung**

Die Sektion haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ebenso ist die persönliche Haftung der Sektionsvertreter/innen in den verschiedenen Gremien des SEV, des UV PV und der Sektion ausgeschlossen.

Die Rechtshandlungen der Sektion verpflichten weder den Gesamtverband SEV noch den UV PV.

Für die Rechtshandlungen des Gesamtverbandes SEV und des UV PV hat die Sektion nicht einzustehen.

## **Artikel 13 - Schluss- und Übergangsbestimmungen**

13.1 Wenn im vorliegenden Reglement nichts anderes bestimmt ist, gelten die Statuten und Reglemente des SEV und UV PV sinngemäss.

13.2 Das vorliegende Geschäftsreglement ersetzt die Ausgabe vom 01. Juli 2016 und wurde als Übergang bis zur nächsten Hauptversammlung des PV Olten und Umgebung unter Beizug der Geschäftsprüfungskommission am 06. 11. 2023 genehmigt.

Es tritt rückwirkend per 1. September 2023 in Kraft. Der Zentralvorstand PV hat das Reglement am 07. 11. 2023 genehmigt.

Für den PV Olten und Umgebung

Der Präsident  
Heinz Bolliger

Der Aktuar  
Arnold Seiler

Die Genehmigung durch den Zentralvorstand bestätigt

Der Zentralpräsident  
Roland Schwager

Der Zentralsekretär  
Alex Bringolf